Vereinssatzung

§ 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen



- ZWAIG Zukunftswerkstatt Ausbildungsplatzinitiative Ganderkesee Stadt Delmenhorst Landkreis Oldenburg e.V.
- 1.1. Der Verein hat seinen Sitz in Ganderkesee.
- 1.2. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.
- § 2: Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

Zweck

2.1. Der Verein verfolgt das Ziel, die berufliche Bildung für Jugendliche und junge Erwachsene im Landkreis Oldenburg und in der Stadt Delmenhorst zu fördern und auszubauen.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende **Aufgabenfelder**:

- 2.2. Durchführung
- 2.2.1. von Ausbildungsplatzbörsen
 - als Präsentationsforum für Betriebe und Vermittlungsplattform für Jugendliche und Betriebe;

von Betriebsbesuchen

- zur Präsentation von Ausbildungsbetrieben in den regionalen Medien, um die Transparenz zwischen "Anbietern" und "Nachfragern" zu verbessern.

<u>Aufgaben</u>

- 2.2.2. **Akquirieren** von Ausbildungs- und Praktikumsplätzen;
- 2.2.3. Unterstützung der **Berufsorientierung** und **Berufswahlentscheidung** von Jugendlichen in den Schulen;
- 2.2.4. <u>Vernetzung</u> lokaler und regionaler Einrichtungen und Organisationen die berufliche Bildung fördern, um engere Kontakte zwischen den Beteiligten der Betriebe, der Organisationen und der Schulen herzustellen.

Gemeinnützigkeit

- 2.3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder oder andere Personen dürfen nicht durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Vereinssatzung ZWAIG - Dezember 2003

2.6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Gemeinde Ganderkesee, den Landkreis Oldenburg und die Stadt Delmenhorst, die es unmittelbar und ausschließlich für die Jugendarbeit zu verwenden haben.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglied des Vereins kann neben juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Gesellschaften und Körperschaften, jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und Einrichtungen und Organisationen wie z. B. allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, Berufsfachschulen oder Träger der beruflichen Aus- und Weiterbildung.
- 3.2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
- 3.3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- 4.2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- 4.3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des geschäftsführenden Vorstands über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- 4.4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung muss der geschäftsführende Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des geschäftsführenden Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

5.1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe der Jahresbeiträge

und dessen Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung durch eine **Beitragsordnung**. (siehe Anhang)

- 5.2 Kommunale Gebietskörperschaften und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 5.3. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung durch eine Beitragsordnung festgesetzt.
- 5.4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Beirat. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Vorstand und im Beirat ist unzulässig.

§ 7 Vorstand

- 7.1. Der Vorstand des Vereins i. S. v. § 26 BGB besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Beisitzern. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden sowie einem Kassenwart und einem Schriftführer als zwei weiteren geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern. Außerdem werden stimmberechtigte Beisitzer gewählt, deren Anzahl die Mitgliederversammlung bestimmt.
- 7.2. Der Verein wird durch zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder vertreten. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung besorgen die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder.
- 7.3. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

- 8.1. Der Vorstand ist für alle wichtigen, vor allem kaufmännischen Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- 8.2. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- 8.2.1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- 8.2.2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- 8.2.3. Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts:
- 8.2.4. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
- 8.2.5. Aufstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr;
- 8.2.6. Erlass von vereinsinternen Regelungen, wie z. B. Geschäftsanweisungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind;
- 8.2.7. Beschlussfassung über die Streichung von Mitgliedern;
- 8.2.8. Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag der Mitgliederversammlung.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes geschäftsführende Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins oder von Ihnen benannte Repräsentanten gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- 10.1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden oder von einem der beiden weiteren geschäftsführenden Vorstandsmitglieder einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- 10.2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit einer der stellvertretenden Vorsitzenden oder einer der weiteren geschäftsführenden Vorstandsmitglieder.
- 10.3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 11 Mitgliederversammlung

- 11.1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- 11.2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
 - b) Beschlussfassung über den Erlass und Änderungen einer Beitragsordnung;
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;
 - f) Wahl von einem oder zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

12.1. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand fest.

- 12.2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
- 12.3. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 13 <u>Außerordentliche Mitgliederversammlung</u>

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 14.1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, oder von einem der beiden weiteren geschäftsführenden Vorstandsmitglieder geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- 14.2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn eines der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- 14.3. Bei Beschlussfassung der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Änderung der Satzung und des Vereinszwecks (§14.4.) oder Auflösung des Vereins (§16.1.) ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 14.4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
 - Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 14.5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- 14.6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll

§15 Der Beirat

- 15.1. Der Beirat besteht aus mindestens fünf und höchstens zehn Personen.
 Die Mitglieder des Beirates werden auf die Dauer von zwei Jahren von dem
 Vorstand berufen. Personen als Vertreter von Firmen und Institutionen können
 ohne Mitglied des Vereins zu sein in den Beirat berufen werden.
 Privatpersonen können nur Beiratsmitglied sein, wenn sie Mitglied im Verein
 sind. Der Beirat berät den Vorstand in Vereinsangelegenheiten.
- 15.2. Der Beirat wählt aus seinen Reihen den Vorsitzenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand des Vereins.
- 15.3. Der Vorsitzende des Beirates beruft die Sitzungen bei Bedarf ein, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Ladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Mindestens zwei Beiratsmitglieder können unter Angabe der gewünschten Tagesordnung die Einberufung einer Sitzung verlangen. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen. Bei dessen Verhinderung das älteste anwesende Beiratsmitglied.
- 15.4. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorsitzende unverzüglich eine neue Sitzung des Beirates mit derselben Tagesordnung zu einem Zeitpunkt, der längstens drei Wochen später liegen darf, mit einer Frist von einer Woche einzuberufen. Ist in dieser Sitzung außer dem Vorsitzenden kein weiteres Mitglied anwesend, entscheidet dieser allein. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 15.5. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 15.6. Über jede Beiratssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Protokollführer ist eine vom Vorsitzenden beigezogene Person oder ein vom Vorsitzenden bestimmtes Beiratsmitglied. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben. Jeweils eine Abschrift der Niederschrift ist den Mitgliedern des Beirates und dem Vorstand des Vereins zum ausschließlich persönlichen Gebrauch zuzuleiten. Nach Ablauf von drei Monaten seit Absendung des Protokolls ist die Anfechtung eines Beschlusses unzulässig.

§ 16 Auflösung des Vereins

- 16.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 16.2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und einer der stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 16.3. Das nach der Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt zu gleichen Teilen an die Gemeinde Ganderkesee, den Landkreis Oldenburg und die Stadt Delmenhorst, die es unmittelbar und ausschließlich für die Jugendarbeit zu verwenden haben.

Anhang zur Vereinssatzung:

A. Beitragsordnung des Vereins:

I. Mitgliedsbeiträge

- 1. Für alle Mitglieder des Vereins bis auf "Kommunale Körperschaften" und "Ehrenmitglieder" siehe § 5, Abs. 2 besteht eine Beitragspflicht.
- 2. Die Verwendung der Mitgliedbeiträge und <u>anderer Mittel</u> des Vereins, z. B. <u>Spenden, Zuschüsse</u> aus Kooperationsvereinbarungen und Sponsoring kann nur nach Maßgabe der Vereinssatzung erfolgen.

II. Beitragshöhe

1. **Natürliche Personen** zahlen einen jährlichen Beitrag von

50,00 Euro

2. Bei **Betrieben und Unternehmen** richtet sich die Höhe des Beitrages nach der Anzahl der beschäftigten Vollzeitkräfte. Dabei soll folgende Staffelung gelten:

bis 10 Beschäftigte 100,00 Euro jährlich; bis 50 Beschäftigte 200,00 Euro jährlich; über 50 Beschäftigte 300,00 Euro jährlich;

3. Einrichtungen und Organisationen:

3.1. Schulen bis 700 SchülerInnen: 100,00 Euro jährlich;

3.2. Schulen bis 1.200 SchülerInnen: 200,00 Euro jährlich;

3.3. Schulen über 1.200 Schülerinnen: 300,00 Euro jährlich;

- 3.4. Kammern, rechtsfähige und nicht rechtsfähige Vereine, Körperschaften des öffentlichen Rechts und Verbände: 300,00 Euro jährlich.
- 4. Grundsätzlich sind alle Mitgliedsbeiträge in Geld zu leisten. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen und nur soweit die finanzielle Lage (Liquidität) des Vereins dies zulässt, Beiträge stunden oder erlassen.

III. Fälligkeiten

Alle Mitgliedsbeiträge werden jeweils bis zum 31. Januar eines jeden Jahres fällig und sind dem Konto des Vereins ZWAIG e.V. gutzuschreiben.

Bankverbindung:

Landessparkasse zu Oldenburg

BLZ: 280 501 00 Konto-Nr.: 91 73 10

IV. Rückerstattung

Eine Rückerstattung von bereits geleisteten Beiträgen ist bei Austritt während des Beitragszeitraumes ausgeschlossen.

Ganderkesee, (04. Dezer	mber 2003		
Der Vorstand				

B. Finanzplanung des Vereins

1. Ausgaben pro Jahr:

- Personal- und Betriebskosten:	25.000,00 Euro
- Aufgliederung der Betriebskosten:	
- Büromiete:	2.400,00 Euro
- Büromaterial, Porto, Reisekosten:	1.700,00 Euro
- Telefon, Fax, Internet:	400,00 Euro
 EDV, einschließlich Gebühren und Pflege 	
der Homepage	2.500,00 Euro
Gesamtbetriebskosten:	7.000,00 Euro

2. Einnahmen pro Jahr:

2.1. Förderbeiträge:	 Landkreis Oldenburg Stadt Delmenhorst Gemeinde Ganderkesee Stadt Wildeshausen weitere Gemeinden: - - 	 Euro Euro Euro
2.2. Mitgliedsbeiträge: (vgl. Beitragsordnung)	 Euro
2.3. SAM-Zuschuss de	s Arbeitsamtes:	 Euro
2.4. Spenden:		 Euro
2.5. Zuschüsse aus Kooperationsverein	barungen und Sponsoring:	 Euro